

# **Satzung des Vereins**

## **Mit uns durchs Leben e.V. Lippstadt Gemeinsam statt Einsam**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.) Der Verein trägt den Namen: Mit uns durchs Leben e.V. Lippstadt – Gemeinsam statt Einsam.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Lippstadt.
- 3.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 4.) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 5.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§2 Vereinszweck**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger und kirchlicher Zwecke. § 52 AO Abs. 2, Nr. 25, hier die Förderung der Mildtätigkeit. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe § 52 AO, Abs. 2 Nr. 4.
- 2.) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Führung eines nach Möglichkeit täglich geöffneten Treffpunktes, in dem an bedürftige Menschen (Sozialschwache, Familien mit Kindern, Jugendlichen, Obdachlose, und ältere Mitbürger) Nahrungsmittel, Mittagsspeisung und Gegenstände des unmittelbar persönlichen Gebrauchs heraus gegeben werden. §§ 52 Nr. 4 und Nr. 25, 53 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO.
- 3.) Der Verein bietet in seiner Einrichtung Personen die Möglichkeit durch aktive Mitarbeit ihre durch Krankheit oder Schicksalsschläge verlorene Tagesstruktur wieder zu erlangen.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 6.) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 7.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8.) Darüber hinaus erfolgt die Tätigkeit im Verein überwiegend ehrenamtlich. Ehrenamtliche tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 2a**

- 1.) Um Kinder und deren Eltern zu unterstützen, organisiert der Verein eine oder mehrere Ferienfreizeiten. Dabei soll aus haftungsrechtlichen Gründen jeweils ein Elternteil die Kinder begleiten. Das Angebot gilt für Familien mit Kindern und für Alleinerziehende mit Kindern.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet **abschließend der Vorstand**.
- 2.) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, sowie aus Förder- und Ehrenmitgliedern.
- 3.) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Verein durch persönlichen Einsatz betätigt und die Ziele und den Zweck des Vereins aktiv unterstützt. Das aktive Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht und kann Anträge stellen.
- 4.) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich nicht aktiv im Verein betätigt, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins unterstützt. Es hat jedoch kein Stimmrecht.
- 5.) Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die fördernden Mitglieder.
- 6.) Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
  - a.) Mit dem Tod des Mitglieds,
  - b.) Durch freiwilligen Austritt
  - c.) Durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d.) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer nachgewiesenen Notlage kann der Vorstand die Mitgliedszahlung stunden oder erlassen.

Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit zweidrittel Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
  
- 2.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a.) Der Vorstand
- b.) Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus:
  - a.) Dem ersten Vorsitzenden
  - b.) Dem zweiten Vorsitzenden
  - c.) Dem Schriftführer
  - d.) Dem Kassenwart
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3.) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

- 1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr unter Mitsendung einer Tagesordnung einzuberufen. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Jeder der Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 3.) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;  
Entlastung des Vorstands
  - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 2.) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, spätestens in den ersten drei Monaten des Folgejahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2.) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
- 3.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

- 5.) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 6.) Für die Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahl erreicht haben.
- 7.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiter und des Protokollführer, die Namen der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- 1.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Wahlvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 34 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die vorgesehenen Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- 1.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen zehn, elf, zwölf, und 13 entsprechend.

## **Neue Fassung § 15 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Paragraf 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2.) **Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein**

**Hospiz Bewegung Geseke e.V. Auf dem Stifte 6, 59590 Geseke**

**der / die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

## **§ 16 Haftung**

- 1.) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten vorliegt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- 1.) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.09.16 festgestellt und genehmigt.

Gezeichnet: Heinz- Dieter Dreier

Gezeichnet: Gisela König

Gezeichnet: Thorsten Burgdorf

Gezeichnet: Miriam Romstadt

Gezeichnet: Nils König

Gezeichnet: Tanja Burgdorf

Gezeichnet: Dieter Köppen